



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Landeshauptstadt München  
Personal- und Organisationsreferat  
Marienplatz 8  
80331 München

R	Vz	Terminb.	Resp.	Name
SR		Personal- und Organisationsreferat		Telefon
SD		06. Aug. 2015		Telefax
GL	AZ			
P1	P2	P3	P4	P5
				P6
				STD

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
23/11/34-P 1532-1/3

Datum  
14. Juli 2015

**Würdigung besonderer Leistungen und privater Lebensereignisse  
durch den öffentlichen Arbeitgeber**

P2.1 07.08.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. März 2015. Die Beantwortung hat leider etwas Zeit in Anspruch genommen, da in die Prüfung des Sachverhalts verschiedene Fachbereiche einzubeziehen waren.

Der für die Anfrage zugrunde liegende Antrag der Fraktion der CSU im Münchner Stadtrat fordert konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Anerkennung und Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt München zu entwickeln und umzusetzen. Beispielhaft wird die Gewährung von kleinen Aufmerksamkeiten zur öffentlichen Würdigung und Anerkennung besonderer Leistungen im dienstlichen und privaten Bereich sowie Gratulationen zu besonderen privaten Lebensereignissen angeführt. Kleine Aufmerksamkeiten könnten z. B. Blumen, Pralinen, Eintrittskarten zu städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen usw. sein.

Für die in Ihrem Schreiben dargestellten Maßnahmen zur Stärkung der Anerkennung und Wertschätzung der Mitarbeiter sind im staatlichen Bereich,

soweit hier bekannt, grundsätzlich keine Leistungen vorgesehen. Aus dem eigenen Geschäftsbereich kann ich Ihnen mitteilen, dass z. B. anlässlich der Beförderung von weiblichen Beschäftigten im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat als kleine Aufmerksamkeit und Anerkennung der hervorragenden Arbeitsleistung ein Blumenstrauß überreicht wird. Die Finanzierung der Blumensträuße erfolgt dabei aus Verfügungsmitteln des Ministeriums.

Aus steuerlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass Geld- und Sachbezüge des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer grundsätzlich lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn sind. Sachbezüge bleiben jedoch außer Ansatz, wenn die Vorteile - ggf. zusammen mit weiteren gezahlten Sachbezügen - 44 € im Monat nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Daneben sind Sachbezüge nur unter den Voraussetzungen der R 19. 6 Abs. 1 LStR lohnsteuerfrei. Da nach den vorliegenden Informationen eine abschließende steuerliche Beurteilung der angedachten Aufmerksamkeiten nicht möglich ist, sollte beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft nach § 42e EStG eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]